

# Beschlussvorlage



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0393/2019
Amt/Aktenzeichen 20/	Datum 20.02.2019	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 12.03.2019			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Werkausschuss der Kommunalen Datenzentrale Mainz	Vorberatung	28.03.2019	Ö
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	09.04.2019	Ö
Stadtrat	Entscheidung	17.04.2019	Ö

<b>Betreff:</b> Wirtschaftliche Beteiligungen: Eigenbetrieb "Kommunale Datenzentrale Mainz" hier: Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes
Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen  Mainz, 26.02.2019  gez.  Günter Beck Bürgermeister
Mainz, 13. März 2019  gez.  Michael Ebling Oberbürgermeister

## Beschlussvorschlag:

Der Werkausschuss der Kommunalen Datenzentrale Mainz (KDZ) und der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen empfehlen, der Stadtrat beschließt die Änderung der Betriebssatzung der KDZ gemäß beigefügter Anlage.

## 1. Sachverhalt:

Die KDZ wurde am 01.01.1990 als Eigenbetrieb der Stadt Mainz gegründet. Gemäß § 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) sind für Eigenbetriebe, die nach den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) verwaltet werden, Betriebssatzungen zu erlassen. Derzeit ist für die Betriebsführung der KDZ die Betriebssatzung in der Fassung vom 15.02.2005 gültig; diese soll in den folgenden Punkten angepasst werden:

### i) § 1(2) Gegenstand des Eigenbetriebes

Die KDZ führt derzeit bereits Informationsverarbeitungen für Beteiligungen der Stadt Mainz durch. Da diese bisher nicht unter dem Betriebsgegenstand ausdrücklich genannt werden, sollen diese ergänzt werden.

### ii) § 2 Name des Eigenbetriebes

Aufgrund zwischenzeitlich erlassener Vorgaben der Finanzverwaltung wird der Name des Eigenbetriebes wie folgt angepasst: „Stadt Mainz | Eigenbetrieb Kommunale Datenzentrale“

### iii) § 6 (2 c) Zuständigkeiten des Werkausschusses

Die Zuständigkeit für die Ernennung von Beamten, Entlassung von Beamten auf Probe, Einstellung und Eingruppierung, sowie Kündigung von Beamten soll an die rechtlichen Vorgaben angepasst werden.

### iv) § 8 Werkleitung (2 d) – Abschluss von Verträgen

Bisher hat die Werkleitung die Befugnis, Verträge, deren Wert im Einzelfall 50.000 Euro nicht überschreitet, abzuschließen. Im Bereich der Informationsverarbeitung können notwendige Beschaffungen jedoch zeitkritisch sein, so dass Genehmigungen in den vierteljährlichen Werkausschüssen zu projektkritischen Verzögerungen führen können. Daher soll die genannte Wertgrenze auf 100.000 Euro angehoben werden.

### v) § 8 (3) Werkleitung – Berichtspflichten

Die Berichtspflichten der Werkleitung an den Oberbürgermeister werden präzisiert, ein Verweis auf die Berichtspflichten nach § 4 Abs. 2 EigAnVO ergänzt.

Demzufolge sind redaktionelle Änderungen in § 14 „ Inkrafttreten“ vorzunehmen.

## 2. Lösung:

Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt

## 3. Alternativen:

keine

## 4. Bewertung und Analyse geschlechtsspezifischer Folgen:

keine

## 5. Finanzielle Auswirkungen:

keine

## Anlagen:

Betriebssatzung der KDZ mit den optisch hervorgehobenen geplanten Änderungen.  
Synopsis der inhaltlich geplanten Änderungen.